

nicht geopfert, wohl aber Gekauftes und von Fremden dem Heiligtum Wespendetes (1 Esdr. 6, 9; 7, 17. 21 ff.), denn es war auch Nichthebräern erlaubt zu opfern, wie Israeliten auch für Heiden opferten (Lev. 17, 8; 22, 18. 25. Num. 15, 13 ff.). Weil ferner die Bestimmung für die Nahrung maßgebend war, so konnten unreine Thiere nicht geopfert werden. Ein solches Opfer wäre ein schlechter Ausdruck der Opfergefinnung für die „Speise des Herrn“ gewesen. Die blutigen Opfer waren gesetzlich vorgeschriebene oder freiwillige. Die ersteren waren öffentliche, wie das Morgen- und Abendopfer, die Sabbats- und Festopfer, oder private, welche Einzelne aus besonderen Veranlassungen darbrachten. Nach der Verschiedenheit des Zweckes und des Rituals unterschied man Sünd- (חַטָּאת) und Schuldopfer (עֹלָת), Brandopfer (קָרְבַּן) und Dank- oder Friedensopfer (זֶבַח, זָבַח). Das Brandopfer wurde allein, die anderen nur in Begleitung mit einem Brandopfer dargebracht. Beim Sünd- und Schuldopfer durfte nur ein Thier dargebracht werden, weil der Gnadenact Gottes die Hauptsache war; beim Brand- und Friedensopfer war keine Grenze gesetzt, weil die freiwillige Gabe im Vordergrund stand. Wenn alle drei oder zwei Opfer dargebracht wurden, so war die gewöhnliche Reihenfolge: Schuld-, Sünd-, Brand-, Friedensopfer (Ex. 29, 14. 18 ff. Lev. 5, 8. 10; 8, 14. 18. 22; 9, 3. 4. 8. 12. 15 ff.; 16. 11 u. a.). Doch läßt sich die umgekehrte Folge Lev. 12, 6 ff. und Num. 28 u. 29 nicht bloß aus der Wichtigkeit des vorangestellten Brandopfers erklären, denn auch Lev. 1 ff. ist dieselbe Reihenfolge eingehalten, weil das richtige Bundesverhältniß vorausgesetzt ist, in welchem der Lobpreis dem Sündenbekenntniß vorangeht, wenn auch principiell der Mensch nie ganz frei von Sünde ist. Auch Philo (ed. Lut.-Par. 1640, 887 D sq.); vgl. Jos. Antt. 3, 9, 1—4) zählt Brandopfer, Friedens- und Sündopfer und erklärt diese Folge aus dem Zweck der Opfer: Verehrung Gottes und Nutzen der Opfernenden, indem entweder ein Gut erlangt oder ein Uebel entfernt wird. Die moderne Pentateuchkritik findet die Sünd- und Schuldopfer zuerst bei Ezechiel, „der sie heilig als bekannt voraussetzt“ (Smend 320). Früher seien sie Geldbußen gewesen (4 Kön. 12, 16). Im Gesetz treffe nur beim Schuldopfer eine Geldentschädigung zu. Bei den Talmudisten (Mischna. Schachim 5, 1. 7. 8; Edajoth 8, 6) findet sich noch die Eintheilung der Opfer in hochheilige und heilige eine Analogie hat. Zu den hochheiligen Opfern gehörten alle Brand-, Sünd- und Schuldopfer sowie die öffentlichen Friedensopfer, zu den minder heiligen die privaten Friedensopfer, die Erstgeburten, die Zehnten und das Pascha.

2. Das Ritual der blutigen Opfer. Das gemeinsame Ritual umfaßt fünf Punkte: das

Herzubringen, die Handauslegung, das Schlachten, das Blutsprennen und das Verbrennen. Die drei ersten Handlungen wurden vom Opfernenden vollzogen (Lev. 1, 3—5; 3, 2. 8. 18; 4, 4. 15. 24. 29 u. a.); in späterer Zeit übernahmen, besonders bei den für das ganze Volk an Festen dargebrachten Opfern, die Priester und Leviten das Schlachten, Hautabziehen und Zerstückendes Opfertieres (2 Par. 29, 22. 24. 34). Die Tauben wurden stets vom Priester selbst geschlachtet (Lev. 1, 15). Das Opfertier mußte vor den Herrn (Lev. 1, 5; 3, 1 u. a.), zur Thüre des Versammlungszeltes vor den Herrn (Ex. 29, 42. Lev. 1, 3; 4, 4 u. a.), d. h. in den Vorhof der Stiftshütte oder des Tempels, wo der Brandopferaltar stand, gebracht werden. Doch gab es zur Zeit, als der Tempel noch nicht gebaut war und die Stiftshütte keine feste Stelle hatte, verschiedene Opferstätten. Das Handauslegen und Schlachten geschah an der Nordseite des Altars (Lev. 1, 11; vgl. 6, 25; 7, 2). Nur bei Opfern für die ganze Gemeinde verrichteten die Aeltesten oder die Vertreter des Volkes die Handauslegung (Lev. 4, 15). Bei der Erstgeburt, dem Zehnten, dem Osterlamm und den Taubenopfern sowie den von Nicht-Hebräern dargebrachten Opfern fiel sie weg, bei letzteren, weil dieselben nicht in den Vorhof hineingehen durften, und weil es nach rabbinischem Grundhaz für die Heiden (גֵּוֹיִם) keine Sühne gab. Denn nach gewöhnlicher Auffassung sollte die Handauslegung die Uebertragung der Sünden oder der Schuld des Opfernenden symbolisieren. Abgesehen von den Brandopfern ging der Handauslegung ein Sündenbekenntniß voraus (Lev. 5, 5 f.; 16, 21. Num. 5, 6 ff.); nach jüdischer Ueberlieferung war es mit der Handauslegung verbunden. Nach Lev. 1, 4 bedeutet auch beim Brandopfer die Handauslegung eine Sühne. Nach Lev. 17, 11 ist es aber unmöglich, eine Uebertragung der Sünde anzunehmen, weil die Sühne durch die Seele im Blut voraussetzt, daß die Sünde noch am Opfernenden haftet. Dem Opfertier kann also nur die Verpflichtung zur Sühne symbolisch übertragen werden: Lev. 16, 21 ist von gar keinem Opfer die Rede; Lev. 24, 14 ist eine Weiße zur Sühne. Selbst Kurz mußte später (Opfercult 72 ff.) zugeben, daß es sich nur um die Uebertragung oder die Uebernahme der Verpflichtung für den Opfernenden handle. Allgemein ist durch die Handauslegung die Weiße für einen bestimmten Zweck ausgedrückt. Ueber die Art des Schlachtens wurde vom Gesetz nur für das Taubenopfer eine Vorschrift (Abknippen) gegeben, welche das Abfließen des Blutes zum Zweck hat; für die vierfüßigen Thiere bestimmt die Tradition, daß das Opfertier durch einen solchen Stich oder Schnitt in die Kehle getödtet werde, durch welchen alles Blut möglichst schnell herausströmen könne. Dieses „Schächten“ wurde auf das Schlachten überhaupt übertragen, weil Blut und Fleisch nicht genossen werden durfte. Man dieses Schlachten für den leichtesten